



Niederschrift

**über die öffentliche Sitzung des Bau- und Planungsausschusses vom 19.10.2022
Ort: Großer Sitzungssaal**

Beginn der Sitzung: 14:30 Uhr

Ende der Sitzung: 17:20 Uhr

Anwesend waren:

Vorsitz:

Herr Oberbürgermeister Jens Meyer

Mitglieder:

Herr Gerald Bolleiningger

Frau Gisela Helgath

Herr Alois Lukas

Herr Stefan Rank

Herr Bernhard Schlicht

Frau Brigitte Schwarz

Herr Hans Sperrer

Frau Hildegard Ziegler

Stellvertretendes Mitglied:

Herr Hans Forster

Vertretung für Herrn Markus Bäumler

Herr Bürgermeister Lothar Höher

Vertretung für Herrn Heinrich Vierling

Referent:

Herr Bau- und Planungsdezernent Oliver Seidel, Berufsmäßiger Stadtrat

Verwaltung:

Frau Finanz- und Wirtschaftsdezernentin Cornelia Taubmann, Berufsmäßige Stadträtin

Herr Sozialdezernent Wolfgang Hohlmeier

Frau Carolin Gradl

Frau Jana Janota

Sitzungsdienst:

Herr Lukas Moll



Gäste:

Herr M.Sc. Jeroen Erhardt (TB MARKERT Stadtplaner & Landschaftsarchitekten)

Abwesend waren:

Mitglieder:

Herr Markus Bäumler

Herr Heinrich Vierling

Oberbürgermeister Jens Meyer begrüßte die Mitglieder des Gremiums, die Damen und Herren der Verwaltung und die Vertreter der Medien sowie die Zuhörer. Er stellte die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Plenums fest.

Mit der vorliegenden Tagesordnung bestand Einverständnis.

Tagesordnung

- 1 Genehmigung der beiden Niederschriften der letzten öffentlichen Sitzungen vom 21.09.2022**
- 2 Bekanntgabe von in nichtöffentlicher Sitzung getroffener Beschlüsse**
- 3 Liste der Bauvorhaben, die seit der Bau- und Planungsausschusssitzung am 21.09.2022 auf dem Verwaltungsweg behandelt wurden.**
- 4 Entwicklung des Sportgeländes in der Stockerhut (SpVgg Weiden, ehemals SV Detag)
- Vorstellung der drei Bebauungsvorschläge (TB Markert)
- Beschluss zur weiteren Vorgehensweise**
- 5 Anträge aus der Sitzung vom 21.09.2022**
 - 5.1 Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 18.07.2022 - Bodenrichtwerte**
 - 5.2 Antrag zur Sitzung des BPA vom 21.09.2022 des Bündnis 90 Die Grünen
-Änderung der Altstadtsatzung zur Ermöglichung von PV-Anlagen-**
- 6 Neue Anträge**
 - 6.1 Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 13.06.2022 - Mängelbehebung am Feuerwehrhaus Mallersricht**
 - 6.2 Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 27.09.2022 zur PV-Anlage der Pestalozzi-Schule**



1 Genehmigung der beiden Niederschriften der letzten öffentlichen Sitzungen vom 21.09.2022

Beschluss:

Die beiden Niederschriften der letzten öffentlichen Sitzungen des Bau- und Planungsausschusses vom 21.09.2022 werden ohne Einwände genehmigt.

Beschlusnummer: 86

Abstimmungsergebnis: Ja: 11 Nein: 0

2 Bekanntgabe von in nichtöffentlicher Sitzung getroffener Beschlüsse

- **Instandsetzung/Neubau Lichtsignalanlage Schiller-/Luitpold-/Goethestraße
Vergabe der Bauleistungen**

Beschluss Nr. 82:

Der Auftrag für die Instandsetzungsarbeiten bzw. Neubauarbeiten zur Lichtsignalanlage Schiller-/Luitpold-/Goethestraße wird an die Firma Hermann Paul GmbH aus Weiden zu einem Angebotspreis in Höhe von 138.311,42 € vergeben.

- **Generalsanierung und Erweiterung der Pestalozzischule -
Vergabe der Gerüstbauarbeiten BA2**

Beschluss Nr. 83:

Den Auftrag zur Ausführung der Gerüstbauarbeiten BA2 bei der Generalsanierung und Erweiterung der Pestalozzischule Bauabschnitt 2 erhält die Fa. Gerüstbau u. –verleih Seyfert GmbH aus Gornau zum Angebotspreis von 190.479,33 €.

Die erforderlichen Mehrkosten sind im Zuge der jährlichen Haushaltsplanung zu berücksichtigen.

- **Generalsanierung und Erweiterung der Pestalozzischule -
Vergabe der Flachdacharbeiten BA2**

Beschluss Nr. 84:

Den Auftrag zur Ausführung der Flachdacharbeiten BA2 bei der Generalsanierung und Erweiterung der Pestalozzischule Bauabschnitt 2 erhält die Fa. Jüttner + Straub GmbH aus Bamberg zum Angebotspreis von 107.628,37 €.

Die erforderlichen Mehrkosten sind im Zuge der jährlichen Haushaltsplanung zu berücksichtigen.



- **Generalsanierung und Erweiterung der Pestalozzischule - Vergabe der Klinkerfassade BA2**

Beschluss Nr. 85:

Den Auftrag zur Ausführung der Klinkerfassade BA2 bei der Generalsanierung und Erweiterung der Pestalozzischule Bauabschnitt 2 erhält die Fa. Lutz Güttler GmbH aus Bischofswerda zum Angebotspreis von 895.846,46 €.

Die erforderlichen Mehrkosten sind im Zuge der jährlichen Haushaltsplanung zu berücksichtigen.

Vorgangs-Nr.: 87

Der Bericht diene zur Kenntnisnahme.

3 Liste der Bauvorhaben, die seit der Bau- und Planungsausschusssitzung am 21.09.2022 auf dem Verwaltungsweg behandelt wurden.

Siehe hierzu die beigelegte Liste.

Vorgangs-Nr.: 88

Der Bericht diene zur Kenntnisnahme.

**4 Entwicklung des Sportgeländes in der Stockerhut (SpVgg Weiden, ehemals SV Detag)
- Vorstellung der drei Bebauungsvorschläge (TB Markert)
- Beschluss zur weiteren Vorgehensweise**

Chronologie Beschlüsse (Auswahl):

Datum/ ggf. Gremium:	Gegenstand:
14.11.2017 (n/ö Bau- und Planungsausschuss)	Vorstellung der Machbarkeitsstudie der KEWOG Städtebau GmbH zur Entwicklung des ehem. Sportgeländes in der Stockerhut
25.03.2019 (Stadtrat)	Beschluss, dass für die Entwicklung der Flächen die erforderlichen Planungsleistungen auf Basis der o.g. Machbarkeitsstudie zu beauftragen sind.
09.03.2020 (n/ö Stadtrat)	Zwischenbericht
26.07.2021 (Stadtrat)	Beschluss zur Weiterverfolgung auf Grundlage der möglichen Planungs-Varianten.

Das Stadtplanungsamt hat im Zeitraum vom 05.08.2021 (Versand Anschreiben) bis 03.09.2021 ein Verfahren zur Vergabe der freiberuflichen Planungsleistungen für die Ausarbeitung eines städtebaulichen Entwurfes sowie einer darauffolgend erforderlichen Bauleitplanung durchgeführt.



Daraufhin wurde mit dem ausgewählten Planungsbüro (**TB Markert Stadtplaner*Landschaftsarchitekten PartG mbB**) im Dezember 2021 ein entsprechender Planervertrag für städtebauliche Leistungen abgeschlossen.

Der Architektenvertrag zeichnet sich durch die stufenweise Ausgestaltung aus, und umfasst folgende Leistungsstufen:

Stufe 1: Erstellung von drei Bebauungsvorschlägen

Erstellung von drei Bebauungsvorschlägen als städtebauliche Entwürfe als besondere Leistung gem. Anlage 9 Ziffer 2 HOAI 2021, im Vorgriff zum Bauleitplanverfahren. Die Leistung umfasst Abstimmungsgespräche mit der Stadt, Ausarbeitungen auf Planbasis und Textbasis und die Präsentation im Bau- und Planungsausschuss als Präsenztermin.

Stufe 2: Bauleitplanung - Vorentwurf für die frühzeitige Beteiligung

Leistungsphase 1 gem. § 19 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Anlage 3 HOAI 2021

Stufe 3: Bauleitplanung - Entwurf zur öffentlichen Auslegung und Plan zur Beschlussfassung

Leistungsphase 2 und 3 gem. § 19 Abs. 1 Nr. 2, 3 i.V.m. Anlage 3 HOAI 2021

Ebenfalls beauftragt wurde der Grünordnungsplan gem. § 24 HOAI i.V.m. Anlage 5 HOAI 2021 zur entsprechenden Integration in den Bebauungsplan.

Das Planungsbüro hat in Abstimmung mit dem Stadtplanungsamt sowie unter Beteiligung der Fachämter die in Anlage 1 bis 3 dargestellten Bebauungsvorschläge erstellt. Im Einzelnen wird hier auf die Präsentation von TB Markert (Anlage 4) hingewiesen. Die Entwürfe werden in der Sitzung durch das Planungsbüro vorgestellt.

Das Stadtplanungsamt hat im Rahmen einer Bewertungsmatrix (Anlage 5) die drei Bebauungsvorschläge bewertet.

Die Städtebaulichen Entwürfe wurden insbesondere in den Themenkomplexen Städtebau/Gebäudetypologien/Wohneinheiten, Freiraumgestaltung/Gestaltung öffentlicher Raum, Verkehrskonzeption/Stellplätze/Mobilität, Nutzungen und Technische Infrastruktur im Rahmen einer verbal-argumentativen Bewertung gegenübergestellt.

Im Ergebnis wird sich seitens des Stadtplanungsamtes deutlich für die Weiterverfolgung der **Variante 1** ausgesprochen.

Die Typologien verzeichnen hier eine breite Mischung verschiedener Wohn- bzw. Gebäudeformen.

Mit der Position und Ausgestaltung des Quartiersplatzes und des „Grünstreifens“ im östlichen Plangebiet kann eine attraktive Gestaltung des öffentlichen Raumes erreicht werden.

Durch die Anordnung eines großen Anteils der Stellplätze in der Quartiersgarage kann ein schonender Umgang mit dem ruhenden Verkehr erreicht werden. Außerdem kann durch die Quartiersgarage aufgrund der örtlichen Zusammenfassung der Stellplatzflächen bei entsprechender Ausgestaltung die Generierung von rd. 3.000 m² bis 3.500 m² zusätzlichen Baulandes vorgesehen werden.



Mit der (Haupt-)Erschließung über die südl. Königsberger Straße und der Inneren Erschließung über die „U“-Form des Verkehrsberuhigten Bereichs werden verhältnismäßig wenig Flächen für die Erschließung versiegelt, was auch den Erhaltungsaufwand für die Stadt gering hält.

Am 27.07.2022 fand des Weiteren ein Termin mit Vertreter*innen der örtlichen Immobilienwirtschaft statt, um eine erste Prüfung der Marktfähigkeit des Entwurfes vorzunehmen (Protokoll hierzu Anlage 6). Die hier erlangten Erkenntnisse bestätigten die grundlegende Struktur und Dichte des Städtebaulichen Entwurfes. Es zeigte sich, dass die konkrete Ausgestaltung der Quartiergarage in den weiteren Schritten vorzunehmen ist. Grundsätzlich wird diese vor allem für den Geschosswohnungsbau als zielführend erachtet. Im weiteren Verfahrensverlauf ist die konkrete Ausgestaltung an den Bedarf anzunähern.

Hinweis des Dezernates 2:

Die Parzellen im nördlichen Plangebiet sind voraussichtlich im Rahmen einer Investorenauswahl an entsprechende Projektentwickler/ Bauträger zu vergeben.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Durch das Projekt „Entwicklung des Sportgeländes in der Stockerhut (SpVgg Weiden, ehemals SV Detag)“ kommt es zu keinen personellen Auswirkungen, die eine Personalmehrung über die im Stellenplan vorgesehenen Personalstellen hinaus erfordern. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass eine Bearbeitung nur bei tatsächlich ausreichenden personellen Kapazitäten im Stadtplanungsamt erfolgen kann.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit Beschluss einer Bebauungsvariante kann die **Stufe 1** des Vertrages mit dem Planungsbüro abgeschlossen und abgerechnet werden. Gem. Beauftragung fallen Kosten i.H.v. 8.649,60 € (netto, inkl. 2 % Nebenkosten) an.

Gem. Beauftragung fallen außerdem noch folgende Kosten (je netto, inkl. 2% Nebenkosten), im Falle der Beauftragung von weiteren Stufen, an:

- Bebauungsplan (Grundleistungen)	22.250,55 €
- Grünordnungsplan (Grundleistungen)	9.794,85 €

Optional angebotene Leistungen (z.B. besondere Leistungen gem. § 4b BauGB, Termine) werden zum durchschnittlichen Bürostundensatz von 81,60 € (netto, inkl. 2% Nebenkosten) vergütet.

Es wird darauf hingewiesen, dass beim Abruf weiterer Leistungsstufen, die jeweils zum Zeitpunkt des Stufenabrufs geltende Fassung der HOAI gilt, da zivilrechtlich jede Auftragsstufe als selbstständiger Vertrag betrachtet wird.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass Kosten für ggf. notwendige Fachgutachten noch nicht beziffert werden können.

Ausreichende Mittel sind auf der HHSt. 61000.65522 „SpVgg SV Gelände (Stockerhut) Entwicklungsplanung“ für das Haushaltsjahr 2022 veranschlagt bzw. auch aufgrund der Betroffenheit mehrerer Haushaltsjahre im Rahmen der Finanzplanung vorgesehen.



Beschluss:

Mit dem Sachstandsbericht der Verwaltung besteht Einverständnis.

Die **Variante 1 (Anlage 1)** wird zur Weiterverfolgung beschlossen. Diese ist in einem weiteren Schritt im Hinblick auf die im Vortrag (S. 38 Präsentation) gezeigte Flexibilität der Wohntypologien zu konkretisieren, insbesondere die Alternative mit verdichteter Bebauung mit Einfamilienhäusern.

Bei der weiteren Planung soll das mögliche Erfordernis eines Neubaus der Albert-Schweitzer-Schule im nördlichen Bereich vorgeprüft werden.

Sammelparken soll den Geschosswohnungsbau vorbehalten sein.

Die notwendigen Schritte zum Beginn des Bauleitplanverfahrens zur Baurechtsschaffung für die Variante 1 sind durch die Stadtverwaltung vorzunehmen.

Beschlusnummer: 89

Abstimmungsergebnis: Ja: 11 Nein: 0

5 Anträge aus der Sitzung vom 21.09.2022

5.1 Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 18.07.2022 - Bodenrichtwerte

Mit Schreiben vom 18.07.2022 beantragt die SPD-Stadtratsfraktion Bodenrichtwerte auch in gesammelter Form als Bodenrichtwertkatalog gegen Gebühr herauszugeben.

Die Bodenrichtwerte für die Stadt Weiden i.d.OPf. können derzeit über das Internetportal „BORIS BAYERN“ abgerufen werden. Gemäß den Vorschriften des bayerischen Kostengesetzes und des Kostenverzeichnisses erhebt der Gutachterausschuss hierfür eine Gebühr für eine Einzelauskunft i.H.v. 25,00 Euro. Hierbei orientiert man sich bei den nach dem Kostenverzeichnis notwendig zu erhebenden Gebühren für Bodenrichtwertauskünfte am niedrigsten Satz der Gebührenskala. Dauerauskünfte bzw. Paketabschlüsse oder ein Gesamtkatalog werden im Kostenverzeichnis nicht aufgeführt. Somit obliegt die Entscheidung hierüber, diese Möglichkeit anzubieten dem jeweiligen Gutachterausschuss selbst.

Diese Befugnis wiederum ergibt sich aus den gesetzlichen Vorschriften der §§ 192 ff. BauGB und der Bayerischen Gutachterausschussverordnung (BayGaV). Hieraus lässt sich die herausragende Stellung in der Behördenstruktur bei den jeweiligen kreisfreien Städten und Landkreisen bei denen die Gutachterausschüsse einzurichten sind ableiten. Sie sind nach § 192 Abs. 1 BauGB selbständig und unabhängig, und sind daher nicht an Weisungen gebunden. Die Geschäftsstelle führt die Geschäfte des Gutachterausschusses gem. § 9 Abs. 2 BayGaV nach Weisung des Vorsitzenden.



Bei einem Umsatzvolumen von ca. 165 Mio. Euro im Jahr 2021 allein auf dem Weidener Grundstücksmarkt ist es die vorrangige Aufgabe der Gutachterausschüsse, hier eine Transparenz zu gewährleisten, darzustellen und zu verbessern. Dies geschieht durch das Informationsangebot über Bodenrichtwerte, Liegenschaftszinssätze und Sachwertfaktoren. Um diesen Service in der vorhandenen Qualität zu leisten und aufrechtzuerhalten, wird bei den Datenerhebungen ein nicht unerheblicher Personal- und Sachaufwand betrieben, der aus Sicht des Gutachterausschusses der Stadt Weiden i.d.OPf. die bisherige Vorgehensweise rechtfertigt.

Die Möglichkeit zum Erwerb einer Dauerauskunft in analoger und digitaler Form hat der Gutachterausschuss der Stadt Weiden i.d.OPf. zum Januar 2017 eingestellt. Diese Entscheidung wurde damals getroffen, da die Gefahr besteht, dass Dritte die über die Dauerauskunft erworbenen Bodenrichtwerte weiterveräußern und sich so einen finanziellen Vorteil verschaffen. Zudem wurden in der Vergangenheit die Datenerhebungen selbst, vermehrt auch von Dritten, nichtstaatlichen Dienstleistern, durchgeführt und kommerzialisiert ebenfalls auf dem freien Markt angeboten. Die Diskrepanz in den unterschiedlichen Erhebungsergebnissen führte überregional zu gerichtlichen Konfrontationen.

Die aufgezeigten Argumente werden insbesondere bei den Gutachterausschüssen der bayerischen kreisfreien Städte so vertreten. Beim Bayerischen Städtetag findet im November wieder eine Arbeitskreissitzung der Gutachterausschüsse statt. Hier wird sich der Weidener Gutachterausschuss erneut mit der Thematik der Dauerauskünfte einbringen und die Sachstände bei den anderen bayerischen kreisfreien Städten abfragen. Die Verwaltung schlägt zudem vor, dass sich der Gutachterausschuss daran anschließend in seiner nächsten Sitzung mit den gewonnenen Erkenntnissen aus der Arbeitskreissitzung befasst. Gleichwohl sieht der Gutachterausschuss momentan keine Veranlassung wieder Bodenrichtwerte in Form von Dauerauskünften anzubieten und erwägt, diese Vorgehensweise auch weiterhin beizubehalten.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Beschluss:

Mit dem Sachstandsbericht der Verwaltung besteht Einverständnis.
Der Gutachterausschuss der Stadt Weiden i.d.OPf. soll im Arbeitskreis Gutachterausschüsse des Bayerischen Städtetags den Sachstand zu Dauerauskünften bei den anderen kreisfreien Städten einholen und sich zudem in seiner nächsten Sitzung mit der Thematik befassen.
Anschließend wird wieder im Bau- und Planungsausschuss berichtet.

Beschlusnummer: 90

Abstimmungsergebnis: Ja: 9 Nein: 0



5.2 Antrag zur Sitzung des BPA vom 21.09.2022 des Bündnis 90 Die Grünen -Änderung der Altstadtsatzung zur Ermöglichung von PV-Anlagen-

Die Stadtratsfraktion „Bündnis 90 Die Grünen“ beantragen die Bearbeitung des § 12 Abs. 1 der Baugestaltungssatzung der Stadt Weiden in Bezug auf die Zulassung von Photovoltaikanlagen auf Hausdächern der Altstadt.

Derzeit ist Folgendes in § 12 Abs. 1 der Satzung geregelt:

„Photovoltaik-, solarthermische und vergleichbare technische Anlagen sind unzulässig. Sie können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie vom öffentlichen Straßenraum nicht einsehbar sind, ihre Flächen weniger als ein Drittel der betreffenden Dachfläche beträgt, sie integriert in der Dachfläche liegen und nicht reflektierend wirken. Sie müssen dabei einen Mindestabstand von 2,00 m vom seitlichen Dachrand bzw. Ortgang aufweisen.“

Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass § 12 Abs. 1 der Baugestaltungssatzung der Stadt Weiden den gesetzgeberischen Willen des aktuellen Bayerischen Denkmalschutzgesetzes widerspiegelt.

Der neue § 12 Abs. 1 soll lt. dem Vorschlag der Fraktion wie folgt lauten:

*„Photovoltaik-, solarthermische und vergleichbare technische Anlagen **sind grundsätzlich zulässig**, wenn sie vom öffentlichen Straßenraum nicht einsehbar sind und nicht reflektierend wirken. Sie müssen dabei einen Mindestabstand von 2,00 m vom seitlichen Dachrand bzw. Ortgang aufweisen.“*

Auch der Stadt Weiden ist angesichts der drohenden Energieknappheit an Maßnahmen zur Selbsterzeugung von Strom sowie grundsätzlich zum Klimaschutz gelegen.

Der Bayerische Ministerrat hat ebenfalls Anfang August einen Gesetzesentwurf zur Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes beschlossen. Der vorgelegte Gesetzesentwurf, der in enger Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) erarbeitet wurde, ermöglicht dabei u.a. einen erleichterten Einsatz erneuerbarer Energien im Denkmalsbereich – soweit dies fachlich verträglich und verantwortbar ist.

Während bislang auf denkmalgeschützten Gebäuden Photovoltaikanlagen nicht errichtet werden durften, soll dieses Verbot gestrichen werden und die Verweigerung der Installation von Photovoltaikanlagen nur noch im Einzelfall, wenn denkmalschützerische Aspekte überwiegen, nicht zugelassen werden.

Über das gelockerte Denkmalschutzgesetz berät der Landtag jedoch erst frühestens im Oktober, womit allenfalls mit einem Lockerungsgesetz ab dem Jahr 2023 zu rechnen ist.

Von Seiten der Stadt Weiden wird daher diese endgültige Entscheidung erst abgewartet, um eine mögliche Änderung der Baugestaltungssatzung dann auf den aktuell rechtlich legitimierten Stand zu bringen. Sollte der Bayerische Landtag positiv über den Gesetzesentwurf entscheiden, wird die Stadt Weiden in einem erneuten Vorlagebericht darüber berichten und eine abgeänderte Baugestaltungssatzung (entsprechend der Gesetzesänderung) zur Abstimmung vorlegen.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.



Beschluss:

Bis zur endgültigen Entscheidung des Bayerischen Landtags über die Änderungen des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes zugunsten erneuerbarer Energien, insbesondere bzgl. des Anbringens von Photovoltaikanlagen auf Dächern von Baudenkmalern, wird an der derzeitigen Fassung des § 12 Abs. 1 der Baugestaltungssatzung der Stadt Weiden festgehalten.

Beschlusnummer: 91

Abstimmungsergebnis: Ja: 10 Nein: 0

6 Neue Anträge

6.1 Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 13.06.2022 - Mängelbehebung am Feuerwehrhaus Mallersricht

Das Feuerwehrhaus Mallersricht wurde 1996 genehmigt und 1997 fertig gestellt.

Dem Amt für Hochbau und Gebäudemanagement ist der Zustand bekannt, es wurde für diesen Antrag zudem kurzfristig eine Ortseinsicht zusammen mit den Feuerwehrkommandanten der OT Feuerwehr Mallersricht vorgenommen.

Das Gebäude befindet sich in einem dem Alter entsprechenden Zustand, bauliche Schäden, die die Bausubstanz gefährden, sind nicht erkennbar.

Dies gilt auch für die an dem Gebäude sichtbare Holzkonstruktion, wie Pfetten und Sparren, Wetterschenkel etc., die dem Alter entsprechende Verwitterungserscheinungen aufweist. Eine Verblechung der Holzkonstruktion ist aus baufachlicher Sicht nicht erforderlich, da diese durch einen Dachüberstand geschützt sind. Ein neuer Anstrich ist zur Instandhaltung ausreichend.

Mit den Feuerwehrkommandanten wurde vereinbart, dass 2023 ein Anstrich der verwitterten Holzbauteile vorgenommen wird, entweder durch die FFW Mallersricht selbst oder durch die Stadt.

Die Feuerwehr wünscht zudem einen Innenanstrich der Fahrzeughalle und des Treppenhauses. Dies könnte im Rahmen des Bauunterhalts durch die Stadt durchgeführt werden.

Der Wassereintrag beim Dach wurde dem Amt für Hochbau und Gebäudemanagement gemeldet und der Schaden durch eine Fachfirma umgehend beseitigt, um weiteren Schäden vorzubeugen.

Vorgang-Nr.: 92

Der Bericht diene zur Kenntnisnahme.



6.2 Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 27.09.2022 zur PV-Anlage der Pestalozzi-Schule

Zu a:

Von der anstehenden Generalsanierung der Pestalozzischule sind die von der BE-ON eG genutzten Dachflächen bzw. die dort installierte PV-Anlage zu keiner Zeit betroffen. In den Planungen wird auch während der Bauarbeiten von einem durchgehenden Betrieb der PV-Anlage ausgegangen.

Die Suche eines Alternativstandortes erübrigt sich damit.

Zu b:

Die generelle Verfügbarkeit von städtischen Dachflächen für die Nutzung von PV-Anlagen wird derzeit geprüft. Hierzu wird auf die Behandlung des Antrags der Bürgerliste Weiden im Hauptverwaltungs-, Umwelt- und Energiewendausschuss am 24.11.2022 verwiesen, bei der über das Ergebnis der Prüfung Bericht erstattet wird.

Vorgangs-Nr.: 93

Der Bericht diene zur Kenntnisnahme.

Anfrage StRin Ziegler:

Wie ist der aktuelle Baufortschritt der Sanierung der Pestalozzi-Schule und liege man hier im Zeitplan?

Um 17:20 Uhr beendete Oberbürgermeister Jens Meyer die öffentliche Sitzung.

Weiden i.d.OPf., 19.10.2022

gez.
Jens Meyer
Oberbürgermeister

gez.
Lukas Moll
Protokollführung